

1/SN-296/ME

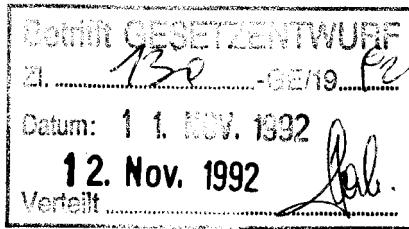
Rechtskomitee Lambda



Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
(i)ebender Frauen und Männer

An das
Präsidium des österreichischen
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien



Dr. Aisch-Harant

November 9, 1992

Betreff: Entwurf zu einer Waffengesetz- und Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1992 - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie vom Bundesministerium für Inneres gewünscht übersendende wir Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu den genannten Entwürfen.

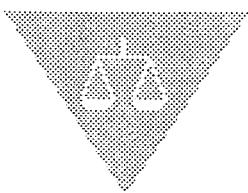
Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Helmut Graupner
Mag. Helmut Graupner
(Präsident)

Michael Toth
Dipl.-Ing. Michael Toth
(Generalsekretär i.V.)

Beilagen erwähnt

Linke Wienzeile 102, A - 1060 Wien * Tel.: 911 30 39 * BTX: 912 21 7777



Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Generalversammlung, 1948)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
(UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966)

Echte Moral blüht nur in der Freiheit.

(Kommissionsberichterstatter Prof. Léon im Schweizer Nationalrat, 1929; Debatte über die Entkriminalisierung
gleichgeschlechtlicher Beziehungen)

Rechtskomitee **Lambda**



Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
(i)ebender Frauen und Männer

An den Herrn
Bundesminister für Inneres
Dr. Franz Löschnak

Postfach 100
1014 Wien

November 7, 1992

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs einer Waffengesetz-Novelle 1992 (Zahl: 76 003/19-IV/11/92/L) und einer Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1992 (Zahl: 76 003/20-IV/11/92/L)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

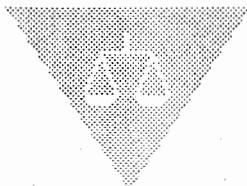
Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zu einer Waffengesetz-Novelle 1992 sowie einer Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1992 und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Gegen die Waffengesetz-Novelle bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Gegen die Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle haben wir jedoch Einwände:

Sie behält die Regelung bei, daß unter 21jährige nur dann eine Erzeugnisbefugnis erlangen können, wenn sie Nachkommen oder Witwe eines befugten Erzeugers sind.

Linke Wienzeile 102, A - 1060 Wien * Tel.: 911 30 39 * BTX: 912 21 7777



Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Generalversammlung, 1948)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
(UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966)

Echte Moral blüht nur in der Freiheit.
(Kommissionsberichterstatter Prof. Logos im Schweizer Nationalrat, 1929; Debatte über die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen)

Diese Bestimmung ist gleichheitswidrig. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum *Witwern* sowie *Lebensgefährten* kein entsprechend erleichterter Zugang zur Berechtigung zuteil wird.

Ganz generell halten wir eine Altersgrenze, die über dem Volljährigkeitsalter liegt, nicht für zielführend und regen an, die beiden Grenzen in Übereinstimmung zu bringen.

Wir hoffen mit dieser Stellungnahme zu einem guten Gelingen des Gesetzeswerkes beitragen zu können und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Helmut Graupner
(Präsident)



Dipl.-Ing. Michael Toth
(Generalsekretär i.V.)

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen wunschgemäß an das Präsidium des Nationalrates

